

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

5. Satzung vom2009 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Überschrift:
„Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses“
2. In § 3 Abs. 1 – 10 wird die bisherige Ausschussbezeichnung „Haupt-, Finanz- und Personalausschuss“ jeweils durch die neue Ausschussbezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt.
3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät und entscheidet über die strategische Zielausrichtung der Stadt Bornheim sowie deren Kontrolle, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.“

Dadurch werden die bisherigen Absätze 3 bis 10 zu neuen Absätzen 4 bis 11.

4. § 11 erhält folgende neue Überschrift:
„Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel“
5. In § 11 Abs. 1 – 5 wird die bisherige Ausschussbezeichnung „Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten“ jeweils durch die neue Ausschussbezeichnung „Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel“ ersetzt.
6. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel berät und entscheidet über die dem demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.“

Dadurch wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 6.

7. § 13 (zuletzt gegenstandslos) erhält folgende Überschrift und Fassung:

„Zuständigkeit des Integrationsrates“

„Der Integrationsrat kann sich gem. § 27 Abs. 8 GO mit allen Angelegenheiten der Stadt Bornheim befassen. Der Integrationsrat kann beantragen, dass eine von ihm beschlossene Anregung oder Stellungnahme zu Angelegenheiten der Stadt Bornheim dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird.

Weiterhin nimmt der Integrationsrat gem. § 27 Abs. 9 GO zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.“

8. In den §§ 3, 8, 9, 10, 11 und 12 wird die Wertangabe für Vergaben „von mehr als 50.000,-- EUR“ jeweils durch die Wertangabe „von mehr als 100.000,-- EUR“ ersetzt.
9. In den § 15 Abs. 2 Nr. 4 wird die Wertangabe „50.000,-- EUR“ für Vergaben durch die Wertangabe „100.000,-- EUR“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 Nr. 5. wird nach der Abkürzung „BauGB“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
11. In § 15 Abs. 3 wird nach Nr. 5. folgende neue Nr. 6. angefügt
„Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.“

Artikel II

Die Änderungen Nr. 1. – 6. und 8. – 11. treten am Tag nach der Bekanntmachung, die Änderung Nr. 7. am 08.02.2010 in Kraft.